

Sitzung vom 3. März 1999

**412. Anfrage (Stand Umsetzung Auenverordnung des Bundes)**

Kantonsrat Peter Försch, Zürich, hat am 14. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Mitte November 1998 ist die verlängerte Frist für die Umsetzung Auenschutzverordnung abgelaufen. Bund und Naturschutzorganisationen bemängeln, dass grosse Rückstände bei der Umsetzung bestehen. Da die Auenschutzverordnung ein zentrales Thema zur Erhaltung von gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Tierarten darstellt, stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Gebiete im Kanton Zürich wurden der Auenschutzverordnung unterstellt?
2. Welche Programme waren oder sind heute zur Ausführung bestimmt?
3. Welche Programme sind zur späteren Ausführung vorgesehen?
4. Wie ist der heutige Stand der Arbeiten?
5. Sind besondere Vorkommnisse oder Tatsachen zu berücksichtigen, um die vorgesehenen Programme ordnungsgemäss durchführen zu können? Welche Massnahmen sind dafür vorgesehen?
6. Ist die Finanzierung der vorgesehenen Programme gesichert?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Försch, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich wurden folgende Gebiete der Auenschutzverordnung unterstellt:

- Nr. 5, Eggrank–Thurspitz (zusammen mit Kanton Schaffhausen)
- Nr. 92, Still Rüss–Rickenbach (zusammen mit Kanton Aargau)
- Nr. 95, Ober Schachen–Rüssspitz (zusammen mit Kantonen Aargau und Zug)

Mit der kantonalen Reusstalschutzverordnung in den Gemeinden Maschwanden, Obfelden und Ottenbach vom 4. Mai 1993 (Amtsblatt 1993, S. 711) wurde der verlangte Schutz der beiden Auenobjekte an der Reuss, Still Rüss–Rickenbach und Ober Schachen–Rüssspitz, umgesetzt. Zudem ist seit 1993 ein kantonsüberschreitendes Laubfrosch-Förderungsprogramm im Reusstal in Ausführung. Seit 1994 besteht ein Konzept des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) für die Revitalisierung des zürcherischen Reussabschnittes samt angrenzenden Auenbereichen. 1995 wurden erste Aufwertungs-massnahmen ausgeführt, und 1996 wurde eine weitere Etappe projektiert. Ihre Realisierung musste jedoch wegen der herrschenden Finanzknappheit zurückgestellt werden.

Das Auenobjekt Eggrank–Thurspitz wurde im kantonalen Richtplan 1995 als «Wiederher-zustellendes Biotop» festgesetzt. Wichtige Elemente wie Weichholzaue, Altlaufmulden, Trockenwiesen sind bereits mit der kantonalen Naturschutzverordnung Flaach vom 30. April 1997 geschützt. Zudem ist der Kanton laufend bestrebt, gemäss Art. 7 und 8 der Auenver-ordnung (SR 451.31) mit geeigneten Sofortmassnahmen dafür zu sorgen, dass sich der Zustand des Auenobjektes nicht verschlechtert und bestehende Beeinträchtigungen bei je-der sich bietenden Gelegenheit so weit wie möglich beseitigt werden. In diesem Sinne wur-den bereits folgende Massnahmen getroffen:

- Regenerieren von vier grundwassergespeisten Auengewässern in verlandeten Altläufen der Thur.
- Durch Landerwerb (rund 5ha) in Ellikon a.Rh. sowie mit einem umfassenden Landab-tausch (rund 18ha) mit der Gemeinde Flaach gelangte nahezu alles offene Land im Au-enperimeter in Kantonsbesitz. 1998 leitete die Fachstelle Naturschutz im Thuraueengebiet mit den örtlichen Landwirten die angestrebte Extensivierung und die naturschutzgerechte Bewirtschaftung ein.
- Die Naturschutzziele für die Wälder im Auengebiet wurden im Betriebsplan 1997 für den Gemeinde- und den Privatwald in den Thuraunen Flaach festgelegt. Seit 1998 setzt der Forstdienst die entsprechenden Naturschutzmassnahmen im Rahmen eines Fünfjahre-sprojektes um. Die Finanzierung durch Bund, Kanton und Gemeinde ist gesichert.
- Aufhebung einer Gründeponie im Auenperimeter durch die Gemeinde Flaach auf Ende 1995.

Mit Beschluss vom 4. November 1998 hat der Regierungsrat die Ausarbeitung des «Projektes Hochwasserschutz und Auenlandschaft Thurmündung» für 1999 in Aussicht gestellt. Dieses Projekt verbindet die Anliegen des Hochwasserschutzes und der Auenrevitalisierung. Damit sollen die Erfordernisse der Auenverordnung umgesetzt werden. Es ist vorgesehen, mit einer umfassenden Projektorganisation die Betroffenen in den Planungsprozess einzubeziehen. Die vorgesehene Finanzierung des Gesamtprojektes ist mit der Neukonzessionierung des Kraftwerkes Eglisau verknüpft. Der Anteil des Kantons Zürich an der Heimfall-Verzichtsentschädigung beträgt 7,93 Mio. Franken. Der Regierungsrat hat gegenüber dem Kantonsrat mehrmals, zuletzt im Bericht und Antrag zur Motion KR-Nr. 25/1993 betreffend Thur-Auengebiet, in Aussicht gestellt, dass dieser Anteil für den Hochwasserschutz bei der Thurmündung und für den Schutz des Thur-Auengebiet verwendet wird. Überdies haben die NOK auf Grund der Konzessionsbestimmungen 3 Mio. Franken für Aufwertungsmassnahmen im Thur-Auengebiet beizusteuern (noch nicht in Rechtskraft erwachsen).

Der Erlass der nach Auenverordnung erforderlichen Schutzverordnung über das gesamte Auengebiet erfolgt erst nach Durchführung des Thur-Auenprojektes.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**